

Fremdfirmenrichtlinie der

rose plastic AG

rose plastic medical packaging GmbH

Rösler Vermögensverwaltung

im Folgenden „rose plastic“ oder „Auftraggeber“ genannt

Sicherheits-/Verhaltensregeln für Handwerker und Mitarbeiter von Fremdfirmen
im Folgenden „Arbeitnehmer“ genannt.

1 Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Vorschriften dienen dem Schutz der Gesundheit aller im Betrieb arbeitenden Menschen, sowie zum Erhalt der Werksanlagen und -einrichtungen. Sie gelten auch für Auftragnehmer (AN) von Fremdfirmen auf dem gesamten Firmengelände. Hier sind wichtige Vorschriften und Schutzmaßnahmen aufgeführt, die zur Arbeitssicherheit beitragen.

2 Vorschriften / Normen

Die Fremdfirma ist für die Arbeitssicherheit ihrer Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter von Subunternehmen selbst verantwortlich. Mindestens folgende Vorschriften sind in ihrer jeweils aktuellen Version zu befolgen:

Arbeitsschutzgesetz, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Mindestlohngesetz, Umweltschutzvorschriften, DIN- und VDE-Normen, Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind bindend.

3 Sicherheitsunterweisung

Die Fremdfirma hat vor Beginn der Arbeiten ihre Mitarbeiter, sowie eventuelle Subunternehmer über diese Bestimmungen zu unterweisen. Bei Personalwechsel ist, erstmalig neu eingesetztes Personal, vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen.

4 Zugang zur Firma und zum Firmengelände

Zutritt und Aufenthalt bei rose plastic sind nur nach vorheriger Anmeldung an der Zentrale der Verwaltung gestattet. Jeder Mitarbeiter einer Fremdfirma muss den ausgehändigten Ausweis sichtbar tragen und darf sich nur in Betriebsteilen aufhalten, die für die vereinbarten Arbeiten nötig sind und für die er eine Einweisung erhalten hat. Alle Außentore und -türen zum Betreten oder Verlassen der Betriebsstätte sind stets verschlossen zu halten.

5 Koordinierung

Wenn Aktivitäten von rose plastic und der Fremdfirma zu einer gegenseitigen Gefährdung führen können, wird von rose plastic ein Projektleiter bestimmt, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Dieser ist gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers weisungsbefugt.

6 Erlaubnisscheine

Schweiß- und Brennarbeiten sowie Arbeiten in Silos, Behältern und engen Räumen dürfen nur ausgeführt werden, wenn der erforderliche Erlaubnisschein vorliegt. Die Erlaubnisscheine sind beim Sicherheitsbeauftragten der rose plastic erhältlich.

7 Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

(z.B. Tanks, Gasflaschen, Gefahrstofflager, Staub) dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Sicherheitsbeauftragten von rose plastic durchgeführt werden.

8 Arbeiten an Maschinen

Beim Arbeiten an Maschinen dürfen Sicherheitseinrichtungen weder beseitigt noch unwirksam gemacht werden. Arbeitsmittel dürfen nicht zweckentfremdet werden. Schutz- und Not-Befehlseinrichtungen sind immer funktionsfähig zu halten. Anlagen und Maschinen müssen gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten gesichert (freigeschaltet) werden. Die an Maschinen angebrachten Sicherheitskennzeichnungen sind entsprechend zu befolgen.

9 Kraftfahrzeuge

sind auf den ausgewiesenen Besucherparkplätzen von rose plastic abzustellen. Die Besucherparkplätze können für die Dauer der Arbeiten genutzt werden. In Ausnahmefällen kann, nach Rücksprache mit dem Projektverantwortlichen von rose plastic, auf dem Werksgelände geparkt werden, um das Be- und Entladen zu erleichtern oder Zugriff auf Geräte und Material im Fahrzeug zu ermöglichen. Gehwege, Fahrwege, Tore und Laderampen sind freizuhalten. rose plastic haftet nicht für Schäden an Ihrem Fahrzeug.

Auf dem Betriebsgelände gilt die StVO, es sind max. 10 km/h zugelassen, da mit Gabelstapler- und LKW Verkehr zu rechnen ist.

10 Verbrennungsmotoren

sind innerhalb der Produktions- und Lagerhallen nicht zugelassen.

11 Feuer- und Rauchverbot

Es gilt ein absolutes Feuer- und Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt auch innerhalb von Fahrzeugen, welche sich auf unserem Betriebsgelände befinden. Nur in den gekennzeichneten Raucherbereichen ist das Rauchen erlaubt!

12 Verbots-, Gebots- und Warnschildern

ist Folge zu leisten.

13 Fehlende Sicherheitseinrichtungen oder Sicherheitsmängel

an vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Betriebsmitteln oder im Umfeld der Arbeiten, sind von Seiten des Auftragnehmers unverzüglich dem Projektverantwortlichen oder der Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers zu melden.

14 Sicherheitseinrichtungen

Hydranten, Feuerlöscher, Brandschutztüren und Fluchtwege etc. sind freizuhalten. Feuerlöscher dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und ansonsten nicht entfernt werden. Gebrauchte Feuerlöscher sind rose plastic zu übergeben. Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden.

15 Alkoholisierten oder unter Drogen

stehenden Personen ist der Zutritt nicht gestattet. Das Mitbringen und der Genuss von Spirituosen während der Arbeitszeit (einschl. der Pausen) sind verboten.

16 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer hat seinen Beschäftigten die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen PSA (z.B. Atem-, Augen-, Gehör-, Hand- und Kopfschutz) zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass diese bestimmungsgemäß benutzt werden. Sicherheitsschuhe sind grundsätzlich zu tragen.

17 Im Alarmfall

sind Hallen und das Werksgelände sofort in Richtung Sammelplatz zu verlassen.

18 Allgemeine Vorschriften für Montagearbeiten/ Gefährdungsbeurteilung

Arbeitsabläufe sind grundsätzlich mit dem Projektverantwortlichen des Auftraggebers und ggf. mit der Sicherheitsfachkraft vor Beginn der Arbeiten abzustimmen. Hierzu zählen insbesondere Arbeitsbeginn/-ende, gefährliche Arbeiten und der Umgang mit Gefahrstoffen.

19 Verkehrswege

Es dürfen nur die Verkehrswege, Ein- und Ausgänge und nur die Teile des Betriebes genutzt werden, die mit der Auftragsausführung in direktem Zusammenhang stehen.

20 Rauchmelder

Der Betrieb ist flächendeckend mit Rauchmeldern ausgestattet; (Sprinkleranlage gibt es nur in Lagerhalle L2). Arbeiten, die auf eine Fehlauflösung Einfluss haben könnten, z.B. Hitze, Staub, mechanische Beschädigung, sind vorher mit dem Sicherheitsbeauftragten abzustimmen. Rauchmelder sind mit geeigneten Schutzkappen vor Fehlauflösung zu schützen. Diese sind täglich mit Beginn der Arbeiten anzubringen und mit Verlassen wieder zu entfernen.

21 Arbeiten an elektrischen Anlagen

dürfen nur von qualifizierten Elektrofachkräften (EFK) durchgeführt werden. Auszubildende und elektrisch unterwiesene Personen (EuP) dürfen solche Arbeiten nur unter der direkten Aufsicht einer EFK ausführen. Nach Instandsetzung, Umbau oder Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und Betriebsmittel ist grundsätzlich eine Prüfung nach den elektrotechnischen Regeln (DGUV Vorschrift 3) durchzuführen und in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren. Eine Kopie des Prüfprotokolls wird dem Auftraggeber unaufgefordert überlassen. Es ist eine Prüfplakette mit Angabe der durchführenden Firma und der nächsten fälligen Prüfung anzubringen.

22 Arbeitsgeräte

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche mitgebrachten Arbeitsgeräte den dafür geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Elektrische Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3) und Leitern müssen geprüft und mit einer gültigen Prüfplakette versehen sein. Die Benutzung von Betriebsmitteln der rose plastic darf nur nach ausdrücklicher Genehmigung erfolgen. Für das Führen von Hubarbeitsbühnen auf dem Betriebsgelände ist eine schriftliche Erlaubnis incl. Unterweisung/Einweisung erforderlich. Hubarbeitsbühnen sind vom Auftragnehmer selbst zu organisieren, soweit dies nicht vertraglich anders geregelt ist. Fremdfirmenmitarbeiter dürfen keine Flurförderfahrzeuge der rose plastic verwenden, umgekehrt ebenfalls.

23 Arbeitsplätze

Bei allen Arbeiten durch Fremdfirmen ist sicherzustellen, dass Materialien, Produkte, Einrichtungen und Oberflächen nicht verschmutzt oder beschädigt werden. Der Arbeitsbereich und das Arbeitsumfeld sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die erzeugten Verschmutzungen, Verunreinigungen und Abfälle zu beseitigen. Abfälle des Auftragnehmers sind vom Auftragnehmer selbst zu entsorgen.

24 Umweltschutz

Alle den Umweltschutz, Gewässerschutz und Emissionsschutz betreffenden Bestimmungen sind einzuhalten. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller umweltrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Bei allen Arbeiten auf unserem Werksgelände sind unbeabsichtigtes und unkontrolliertes Auslaufen von Gefahrstoffen in die Umwelt (z.B. ausgelaufenes Hydrauliköl, ausgelaufene Batteriesäure oder ähnliches) unverzüglich dem Projektverantwortlichen zu melden.

25 Unfälle oder Unfallgefahren

sind sofort dem Auftraggeber zu melden. Die Arbeit ist ggf. bis zur Beseitigung der Gefahren einzustellen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeigen sind von den Fremdfirmen selbst auszustellen.

26 Rohrleitungen

Eingriffe und Änderungen an Rohrleitungen sind mit rose plastic abzustimmen.

27 Fluchtwege und Notausgänge

Wenn durch Eingriffe Gefahrenstellen entstehen, muss die Fremdfirma den betreffenden Bereich wirksam absperren. Sind Fluchtwege durch Bautätigkeiten vorübergehend nicht mehr zugänglich, muss mit dem Brandschutzbeauftragten von rose plastic eine provisorische Lösung erarbeitet und beschildert werden. Arbeiten die zur Gefährdung führen können (z.B. Erdarbeiten, Entfernen von Geländern etc.) sind mit rose plastic abzustimmen.

28 Schutz gegen Absturz

Arbeitsplätze mit Absturzgefahr müssen einen sicheren Zugang, einen festen Standort und eine wirksame Absturzsicherung haben. Diese Forderung ist in der Regel durch vorschriftsmäßige Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen, oder durch Halte- und Auffanggurte zu erfüllen.

Ohne geeignete Schutzmaßnahmen gegen Absturz dürfen keine Handwerker auf Dächer mit Absturzkante.

29 Gefährliche Arbeitsbereiche

sind deutlich sichtbar abzusperren, z.B. Bereiche unter Arbeitsplätzen in der Höhe, Arbeitsbereiche mit Absturz- oder Rutschgefahr.

30 Kranarbeiten

Kranarbeiten dürfen nur von Kranführern mit Befähigungsnachweis ausgeführt werden. Dieser hat die Tragfähigkeit des Untergrundes zu prüfen. Es dürfen nur Lasthaken verwendet werden, bei denen ein unbeabsichtigtes Aushängen der Last selbsttätig verhindert ist. Gefahrenbereiche sind durch Absperrung oder Warnposten zu sichern.

Jeglicher Aufenthalt unter schwebenden Lasten, z.B. bei Kranbetrieb, ist verboten.

31 Zusatzvereinbarungen für rose plastic medical packaging GmbH

Bei Betreten des rose plastic medical packaging GmbH sind auf Grund besonderer Sauberkeitsanforderungen folgende Grundregeln zu beachten:

- Grundlegende Hygiene (regelmäßiges Händewaschen - mehrfach täglich)
- Auf generelle Sauberkeit achten (Kleidung, Schuhe, Werkzeug etc.)
- Jegliche zerstörenden Tätigkeiten (Bohren, Sägen etc.) nur in Rücksprache mit Produktionsleitung/Qualitätsmanagement
- Einsatz fremder Hilfs- und Betriebsstoffe verboten! (Einsatz nur in Rücksprache mit Produktionsleitung/Qualitätsmanagement)
- Türen und Tore geschlossen halten
- Ungeziefer, Staub, Feuchtigkeit etc. vermeiden
- Essen/Trinken im Gebäude nur in Rücksprache mit Produktion/Qualitätsmanagement
- Alle Produktionsgegenstände, Rohmaterialien und Fertigwaren dürfen nicht berührt werden und dürfen nicht als Ablage verwendet werden.
- Abfälle in Rücksprache mit Produktion/Qualitätsmanagement entsorgen

32 Alarmierung im Notfall

Sicherheitsfachkraft: 08388-9200-591
Zentrale: 08388-9200-0
Notruf: 112

Achtung! Immer die „0“ vorwählen falls aus dem internen Netz gewählt wird, z.B. (0)112

33 Haftung

Bei Unklarheiten, möglicher auftretender Gefahr und bei Feststellung direkter Gefahr sind unmittelbar alle Sofortmaßnahmen einzuleiten, um eine Gefährdung für Mensch, Umwelt und Anlagen zu vermeiden.

Für Schäden, die auf eine Zuwiderhandlung zurückzuführen sind bzw. durch Montage- oder Baufehler auftreten, haftet der Auftragnehmer in voller Höhe. Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Mitarbeiter/Subunternehmen erkennen die vorliegende Betriebsvorschrift inhaltlich voll an.